20/2017
18. Mai 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
der Termin zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für 2016 und die damit verbundene Fälligkeitsfrist der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen rücken gefährlich näher. In dieser Zeit kommt in der Branche keine Langeweile auf, die Buchhalter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte arbeiten an Jahresabschlüsse.
Wie unseren Lesern sicherlich schon bekannt ist, wurde das Rechnungslegungsgesetz mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2016 in der Hinsicht geändert, dass die von den Eigentümern festgelegte Dividendenausschüttung nicht im Jahresabschluss über das Vorjahr erfasst wird, sondern im Jahr des Beschlusses als Verminderung des Gewinnvortrags verrechnet werden muss. Die dahinter befindlichen Gesetzesänderungen haben weitere Auswirkungen auf den Anhang und die Eigentümerbeschlüsse über die Annahme des Jahresabschlusses, die berücksichtigt werden sollten.
Ich möchte im Zusammenhang mit den aktuellen Gesetzesänderungen in meinem Artikel auf der ersten Seite dieses Newsletters meine Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer mit Ihnen teilen. Wir hoffen, dass das hier Geschriebene für Sie von Nutzen sein wird.

Szabolcs Szeles
Direktor Financial Advisory

Anleitung zur Beschlussfassung bei der diesjährigen Dividendenausschüttung

Begriffsänderungen sind auch in den Eigentümerbeschluss über die Annahme des Jahresabschlusses zu übernehmen.

» Seite 1

Kundenerklärung, Vollständigkeitserklärung bei der Steuerprüfung durch die NAV

Die Kundenerklärung ist eines der wichtigsten Beweismittel, daher empfiehlt es sich, bei Vorladung der Steuerbehörde umsichtig vorzugehen.

» Seite 3

Anleitung zur Beschlussfassung bei der diesjährigen Dividendenausschüttung

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Obwohl wir uns bereits in der Endphase bei der Erstellung, Feststellung und der Offenlegung des Jahresabschlusses befinden, schadet es nicht, einige neue fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wie schon bekannt ist, wurde das Rechnungslegungsgesetz mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2016 in dem Sinne geändert, dass die von den Eigentümern festgelegte **Dividendenausschüttung nicht im Jahresabschluss über das Vorjahr** (in diesem Fall 2016) **erfasst wird, sondern im Jahr des Dividendenbeschlusses als Verminderung des Gewinnvortrags verrechnet werden muss**. Über die buchhalterischen Aspekte dieser Änderungen berichteten wir bereits früher ausführlich in unserem Artikel mit dem Titel „Wie können Dividenden in Ungarn ausgeschüttet werden?". Die dahinter befindlichen Gesetzesänderungen haben jedoch noch weitere Auswirkungen auf den offenzulegenden Anhang und die Eigentümerbeschlüsse über die Annahme des Jahresabschlusses und sollten bei der Feststellung der Dividendenausschüttung in Ungarn berücksichtigt werden.

Worauf muss bei der Feststellung des Jahresabschlusses geachtet werden?

Es kann weiterhin nur bei der Annahme des Jahresabschlusses über die Dividendenausschüttung entschieden werden. Die Verwendung des Jahresüberschusses muss nicht offengelegt werden, da der Jahresüberschuss unabhängig vom Beschluss über die Dividendenausschüttung in den Eröffnungssalden des Folgejahres zuerst als Gewinnvortrag erfasst wird und den kumulierten Gewinn, **den Gewinnvortrag erst zum Tag des Beschlusses über die Dividendenausschüttung reduziert**. Insofern ist es nicht mehr angebracht, über die Verwendung des Jahresüberschusses zum Jahresende oder über die Ergebnisverteilung zu reden.

Dividendenausschüttung – wann und was kann ausgeschüttet werden?

Als Dividende kann der um den Jahresüberschuss des vorigen Geschäftsjahres erhöhte freie Gewinnvortrag ausgeschüttet werden. **Die frühere Regelung hat dies genau umgekehrt bestimmt**. Früher konnte in Ungarn der Jahresüberschuss im Berichtsjahr bzw. der um den freien Gewinnvortrag erhöhte Jahresüberschuss des Berichtsjahres als Dividende ausgeschüttet werden. Diese feine Veränderung muss nun jedoch auch im Beschluss über die Annahme des Jahresabschlusses berücksichtigt werden.

Vorgeschlagene Änderungen für den Beschluss über die Annahme des Jahresabschlusses

Wegen der Gesetzesänderungen schlagen wir folgende Änderungen beim Formulieren hinsichtlich der Beschlüsse über die Annahme des Jahresabschlusses vor:

- Der Begriff „Bilanzergebnis" sollte nicht mehr benutzt werden, stattdessen empfiehlt sich als Indikator der wirtschaftlichen Tätigkeit, den Begriff „**Jahresüberschuss**" zu benutzen.

- Die Formulierung ist hier nicht ganz richtig, dass die Eigentümer über den Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung entscheiden, da dies eine Vorschrift des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes ist und es besteht keine Entscheidungsmöglichkeit mehr.

- Die Gesellschaft in Ungarn schüttet in erster Linie nicht aus dem Jahresüberschuss eine Dividende aus. Hier reicht die Formulierung, dass die Eigentümer über eine Dividende in Höhe von XXX Tausend HUF entschieden haben. Tatsächlich schüttet die Gesellschaft Dividenden aus dem Gewinnvortrag aus, da der positive Jahresüberschuss vom vergangenen Geschäftsjahr rechnungslegungstechnisch als Erhöhung des Gewinnvortrags am ersten Tag des neuen Geschäftsjahres (1. Januar 2017) erfasst werden muss und bei einem Dividendenbeschluss z.B. am 15. Mai 2017 nur noch der Gewinnvortrag um die Höhe der Verbindlichkeit aus Dividendenausschüttung gegenüber den Gesellschaftern reduziert werden muss.

- Wenn die Eigentümer über keine Dividendenausschüttung entscheiden, empfehlen wir folgende Formulierung: Die Eigentümer der Gesellschaft haben bei der Annahme des Jahresabschlusses über keine Dividendenausschüttung beschlossen.

Fortsetzung auf Seite 3

wts TAX LEGAL CONSULTING

„Obwohl es sich um einen europäischen Wettbewerb handelt, sind hier vor allem die Gesellschaften am Ball, die auf globaler Ebene agieren."

Tamás Dely, WTS Klient Ungarn Business Development Director CEE

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Am 18. Mai wird das Fachmagazin „International Tax Review" den besten europäischen Steuerberatungsgesellschaften seine Awards in London übergeben. Über European Tax Awards wird Tamás Dely, Regionale Business Development Director, am Abend der Preisverleihung im InfoRadio berichten. „Einer der Mega-Trends von 2017 ist die Digitalisierung im Steuerbereich. Die Neuigkeiten und IT-Mittel, die hinter einer Beratung stehen, spielen eine wesentliche Rolle in der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und somit auch beim Gewinnen des Awards", erfahren wir aus dem Interview.
Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Was muss demzufolge im Anhang dargestellt werden?

Laut dem ungarischen Rechnungslegungsgesetz muss der Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses im Anhang weiterhin angegeben werden. Diese Vorschrift steht etwas im Widerspruch zum oben Geschriebenen und der Gesetzesvorschrift, wonach der Gewinnvortrag als Dividende ausgeschüttet werden kann, der mit dem positiven Jahresüberschuss des vorigen Geschäftsjahres ergänzt werden kann. Dagegen musste nach der früheren Regelung in Ungarn der Jahresüberschuss verteilt werden. Das Vorhaben des ungarischen Gesetzgebers zielt unserer Ansicht nach darauf ab, dass das Management den Vorschlag zur Ergebnisverwendung im Jahresabschluss vorlegen muss, weil zum Dividendenbeschluss der Eigentümer der Vorschlag durch das Management vorgelegt werden muss.

Wir empfehlen auch hinsichtlich der Offenlegung des Anhangs einen solchen Inhalt wie bereits oben beschrieben, d.h. es reicht aus, die Bilanzleser darüber zu informieren, dass das Management eine **Dividendenausschüttung** in Höhe von XXX Tausend HUF **vorschlägt**. Hierbei ist auf jeden Fall gerechtfertigt, dies noch damit zu ergänzen, dass der Vorschlag des Managements von den Eigentümern noch nicht bestätigt ist. Im Hinblick darauf, dass es sich bei diesem Vorschlag nicht um eine beschlossene endgültige Dividendenausschüttung handelt und die tatsächliche Entscheidung über die Dividende erst nach Erstellung des Jahresabschlusses getroffen wird, **kann man auch vom Vorschlag im Eigentümerbeschluss abweichen** und da die Dividende nicht mehr im Jahresabschluss, nur im Eigentümerbeschluss über die Annahme des Jahresabschlusses erfasst wird, kann an sich die Darstellung des Managementvorschlags im Jahresabschluss sogar irreführend sein. Deswegen schlagen wir vor, dass bei der Formulierung der Anhangsangaben bezüglich des Dividendenvorschlags vorsichtig und sorgfältig vorgegangen wird.

Kundenerklärung, Vollständigkeitserklärung bei der Steuerprüfung durch die NAV

Bei einer Kundenerklärung sollte folgendes beachtet werden:

- **Es besteht eine Erscheinungs- und Mitwirkungspflicht**, daher müssen Steuerzahler auf Vorladung der Steuerbehörde zur Abgabe der Kundenerklärung erscheinen.
- **Kunden haben das Recht, eine Erklärung** abzugeben, aber diese auch **zu verweigern**.
- Die Hilfe der **Vertretung durch einen Experten** kann auch in Anspruch genommen werden.

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Bei der Steuerprüfung durch die NAV wird mit großer Wahrscheinlichkeit das Unternehmen bzw. der Steuerzahler zur Abgabe einer Kundenerklärung vorgeladen. Die Kundenerklärung ist sowohl von Seiten der Steuerbehörde als auch der Kunden und der Steuerzahler eines der wichtigsten Beweismittel. Eine Erscheinungsform davon ist die Vollständigkeitserklärung, die in den Anordnungen des Gesetzes über die Abgabenordnung von 2017 genannt ist und mit der umsichtig umgegangen werden sollte.

Kundenerklärung: Möglichkeit oder Verpflichtung?

Bei der Steuerprüfung durch die NAV besteht für die Steuerzahler in Ungarn eine Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet unter anderem, dass sie auf Vorladung der Steuerbehörde zur Abgabe der Kundenerklärung erscheinen und den ungarischen Steuerfahndern die angeforderten Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Steuerpflicht stehen, übergeben müssen (die Steuerbehörde darf aber keine Erstellung von Nachweisen, Berechnungen oder Zusammenfassungen verlangen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind). **Ob der Kunde nach seinem dortigen Erscheinen jedoch eine Kundenerklärung abgibt oder nicht, hängt vollständig von ihm selbst ab**. Die Kundenerklärung ist nämlich eine Möglichkeit, ein Recht, und keinesfalls eine Pflicht. Das Gesetz bekräftigt dies ebenfalls und sagt dabei aus, dass der Kunde nicht nur ein Recht auf die Abgabe einer Erklärung, sondern auch ein Recht auf Verweigerung der Erklärungsabgabe hat. Natürlich ist es nicht sinnvoll, sich hierbei vor den Fragen der Steuerfahnder in Ungarn zu verschließen, auch aus dem Grund nicht, weil die Steuerprüfung anhand von den zur Verfügung stehenden Angaben auch ohne Kundenerklärung abgeschlossen werden kann (im gegebenen Fall mit schwerwiegenden negativen Schlussfolgerungen für den Kunden).

Vollständigkeitserklärung

Viele Kopfschmerzen könnte der Steuerbehörde im Zusammenhang mit der sogenannten Untersuchung des Vermögensaufbaus bereiten, dass eine Privatperson, gegen die eine Untersuchung in Ungarn läuft, als Reaktion auf die Feststellungen der Steuerfahnder mit

immer neueren Theorien und Beweisen die Bezugsquelle ihrer Vermögensbildung rechtfertigt. Da die Steuerbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, jede Sachlage zu klären und ihren Beschluss zu begründen, müsste das ungarische Steueramt NAV prinzipiell allen Theorien nachgehen. Dieses Verhalten der Steuerzahler kann natürlich zu unbegründetem Hinauszögern der Verfahren führen, zu dessen Vermeidung wurde in der Praxis in Ungarn bereits früher die sogenannte Vollständigkeitserklärung angewendet. **Das Wesentliche der Vollständigkeitserklärung besteht darin, dass die Steuerfahnder an einem gewissen Punkt des Verfahrens die Steuerzahler bitten, eine Erklärung darüber abzugeben, dass alle aus dem Aspekt des Falles relevanten Informationen der Steuerbehörde vorgelegt wurden**. Hierbei ist absehbar, dass es bei einer solchen Erklärung leicht zu einer Kehrtwende kommen kann, weil denjenigen, die sich bei einer Steuerprüfung wiederfinden, oft erst viel später klar wird, was sie den Steuerfahndern genau beweisen sollten. Auch der Gesetzgeber in Ungarn hat diese widersprüchliche Situation wahrgenommen und hat in Verbindung mit der Vollständigkeitserklärung über eine Gesetzesänderung eine Garantieregel in der Abgabenordnung festgelegt. Demzufolge fordert die ungarische NAV den Steuerzahler auf, innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Steuerprüfung eine Vollständigkeitserklärung einzureichen, die alle relevanten Vermögenswerte, Einkommen und sonstigen Umstände zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage beinhaltet. Diese Frist kann mit einem Antrag einmal um höchstens 15 Tage verlängert werden (diese Frist wird in der Prüfungsfrist nicht beachtet). Im Hinblick auf die Vollständigkeitserklärung gilt auch, dass die Erklärungsabgabe – ganz oder zum Teil – verweigert werden kann. Wenn die Steuerzahler in Ungarn keine Erklärung oder nur zum Teil eine Erklärung abgeben, fährt die NAV mit dem Verfahren auf Basis der zur Verfügung stehenden Angaben fort.

Die Bedeutung der Vertretung im Zusammenhang mit der Kundenerklärung

Es ist wichtig, dass zur Kommunikation mit der Steuerbehörde die Hilfe einer Expertengesellschaft – wie WTS Klient Ungarn – in Anspruch genommen werden kann. Die Vorteile der Vertretung durch einen Experten können in Kürze folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Der Experte, der die Vertretung der Steuerzahler übernimmt, ist sich darüber im Klaren, welche Fragen bei einer gegebenen Prüfungsart zum Gegenstand der Prüfung gehören, bzw. welche Dokumente von den Steuerfahndern verlangt werden können und welche nicht.

- Der Experte kennt die Rechte der Kunden und die Mittel zu ihrer Durchsetzung genau (kennt alle hierbei verbundenen Termine und beachtet sie).

- Der Experte verfügt über das erforderliche Fachwissen, das den Fachdialog mit der Steuerbehörde ermöglicht. Dies kann z.B. beim Unterstützungsverfahren ausgesprochen nützlich sein.

- Der Experte überwacht die Genauigkeit und Kohärenz der Erklärungen. (Kunden verstehen manchmal die Steuerbegriffe falsch, was zu irrtümlichen Schlussfolgerungen bei den Steuerfahndern führen kann. Durch das Beauftragen eines Experten kann dies ebenfalls vermieden werden.)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu